

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 21

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unfallversicherung.

(Korrespondenz.)

Nachdem in Ihrem geschätzten Blatte die Aufmerksamkeit der Gewerbetreibenden auf die kürzlich gegründete „Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse“ gelenkt, deren Betrieb mit dem 1. Juli l. J. aufgenommen worden, finden wir es im Interesse aller Berufsweige, auf dieses überaus zweckmäßige, gemeinnützige und empfehlenswerte Institut hinzuweisen.

Die uns vorliegenden Statuten und Versicherungsbedingungen der Schweizer. Gewerbe-Unfallkasse, deren prägnante und klare Fassung ganz besonders vorteilhaft hervortritt, entsprechen so ziemlich den heftigen Anschauungen der öffentlichen Meinung und machen den Eindruck, daß das Institut das Bestreben hat, von vornherein alle Zweideutigkeiten und Unklarheiten fern zu halten. Nachstehende Punkte erscheinen uns ganz besonders bemerkenswert.

Das Institut hat zum Zweck, seine Mitglieder auf Grundlage der Gegenseitigkeit zu versichern und zwar:

1. auf dem Wege der Kollektiv-Versicherung — mit und ohne Ausdehnung der Versicherung auf die Haftpflichtersanspruch — gegen die materiellen Schadenfolgen körperlicher Berufsunfälle, welche den Arbeitgeber und dessen Arbeitspersonal oder einzig nur das letztere treffen. Haftpflichtversicherung allein wird nicht gewährt;

2. mittelst der Einzelversicherung gegen die materiellen Schadenfolgen aller körperlichen Unfälle, welche den Versicherten betreffen;

3. die auf den Todesfall versicherte Summe wird auch dann noch voll ausbezahlt, wenn der Tod erst innerhalb eines Jahres als direkte Folge des erlittenen Unfalles eintritt;

4. Im Invaliditätsfalle vergütet das Institut eine einmalige Kapital-Abfindung, deren Höhe nach dem Grade der Invalidität festgesetzt ist, sodaß sich jeder über die zu erwartende Entschädigung genau Rechenschaft ablegen kann und keinerlei Differenzen mit dem Institute hinsichtlich seiner Ansprüche zu befürchten hat;

5. Im Falle vorübergehender, gänzlicher oder teilweiser Invalidität, d. h. im Falle von Verletzungen, welche eine vorübergehende, gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, werden vergütet:

a) Bei der Kollektiv- und Haftpflichtversicherung:

1. die notwendige Heilungs- und Verpflegungskosten;

2. für die Dauer der ärztlichen Behandlung der volle, ausfallende Lohn, bezw. bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit der entsprechende Teil derselben.

b) Bei der Einzelversicherung:

die in jedem einzelnen Falle durch die Police versicherte und festgesetzte Tagesentschädigung, beginnend mit dem auf den Unfalltag nächstfolgendem Tage bis auf 200 Tage (Sonn- und Festtage mitgerechnet).

Die Unfall-Schaden-Anzeigeformulare (auch für andere Gesellschaften nachahmungswert) sind äußerst präzise und klar abgefaßt und geben Zeugnis davon, daß die Verwaltung in richtigen Händen liegt. (Wäre es nicht angezeigt, in den Schlußzeugnissen noch einen entsprechenden Passus aufzuführen?)

Wir stehen allerdings vor der Erweiterung unserer sozialen Gesetzgebung zur staatlichen Kranken- und Unfallversicherung, allein sie wird noch lange auf sich warten lassen, da bekanntlich gegen den Forrer'schen Entwurf Stellung genommen wurde. Umso mehr sollten sich daher die Gewerbetreibenden dem gemeinnützigen Unternehmen anschließen und zwar Haftpflichtige wie nicht haftpflichtige Betriebe. Gerade diese letztern sollten ihren Arbeitern die Wohlthat der Unfallversicherung gewähren. Wenn der fürsorgliche Familienvater und vorsichtige Geschäftsmann seine Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Nachteile seines unerwar-

teten frühen Todes durch eine Lebensversicherungs-Police sicher zu stellen sucht, so wird auf der andern Seite doch zu berücksichtigen bleiben, daß Unglücksfälle eintreten können, die zwar nicht den sofortigen Tod, wohl aber den teilweisen oder gänzlichen Verlust der Arbeitskraft zur Folge haben, sodaß es unter diesen Umständen fraglich erscheint, ob die geschmäleren oder gänzlich verlorenen Einkünfte die Fortsetzung einer Lebensversicherungs-Police noch gestatten. Hier ist entschieden die Unfallversicherung berufen, hilfreich einzutreten, indem sie dem Verunglückten die ferneren Subsistenzmittel bietet, sei es durch eine einmalige Kapitalvergütung oder durch Schadloshaltung für entgehenden Erwerb und erwachsende Kurkosten während der Erwerbsunfähigkeit.

Unfälle kommen nicht nur in großen Geschäften vor, selbst der kleinste Betrieb ist vor solchen nicht verschont. Leider unterbleibt die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall immer öfter, da die Versicherungsgesellschaften die Prämien für manche Industrien auf eine fast unerträgliche Höhe gesteigert haben. Viele Arbeitgeber übernehmen das Risiko selbst und glauben dann, als Selbstversicherer berechtigt zu sein, von ihren Arbeitern einen Beitrag an die Unfallprämien abzuziehen. Dem ist aber durchaus nicht so; es sind uns Fälle bekannt, in welchen der betr. Arbeitgeber den Arbeitern die Prämienabzüge zurückvergütete hatte! Da die Schweizerische Gewerbe-Unfallkasse keinen materiellen Gewinn zu erzielen beabsichtigt und nur geringe Verwaltungskosten hat, so ist sie auch in der Lage, die Prämien bedeutend unter den Ansätzen der auf Aktien beruhenden Unfallversicherungsgesellschaften zu halten. Irrig wäre aber allerdings die Meinung, daß man bei einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsinstitute schlechthin fast gar keine Prämien zu leisten hätte.

Zum Schlusse erlauben wir uns, die „Schweizer. Gewerbe-Unfallkasse in Zürich“ allen Gewerbetreibenden zur Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen und wünschen diesem gemeinnützigen Institut bestes Gedeihen!

Verschiedenes.

Technikum Winterthur. Am Schlusse des Sommersemesters haben 71 Schüler des kantonalen Technikums in Winterthur die Fähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden und das Diplom erhalten: als Bautechniker 25, als Maschinentechniker 22, als Elektrotechniker 13, als Chemiker 3 und als Konforbatsgerometer 8.

Dem bernischen historischen Museum ist aus dem alten von Niederhäuser'schen Hause gegenüber dem frühern Stadthaus von Nidau eine hochinteressante Bereicherung zugekommen. Es ist dies ein über 300jähriges Kamin, das in einer finstern Küche stand. Am Kaminschoß befinden sich schön koloriert und ausgehauen die Wappen von Nidau, Mülhausen, Basel, Straßburg, Bern, Zürich, Konstanz, Schaffhausen, St. Gallen, Biel, also die evangelischen Stände mit den zugewandten Orten, wie sie in der Mitte des 16. Jahrhunderts verbündet waren. Der Stil ist jener des Uebergangs der Gothik in die Renaissance. Der Zinnenkranz ist noch gothisch, die Seitenwände dagegen Renaissance. Rechts und links befinden sich schön in Sandstein ausgehauen vier große Delphine mit weitgeöffnetem Rachen. Das Haus mit seinem starken Mauerwerk, gothischen Fenstern, spitzbogigen Thüren und solid gewölbtem Keller dürfte vielleicht einmal das Rathhaus gewesen sein.

Die Kirchgemeinde Stettlen (Bern) beabsichtigt, ein neues Kirchengeläute zu erstellen, von welchem die kleine Glocke der bisherigen größten gleichkommen soll. Zur Bestreitung der Kosten, ca. 7000 Fr., werden freiwillige Beiträge gesammelt, die in schöner Weise, als Zeichen kirchlichen Sinnes fließen z. B. von 200 Fr. bis auf die kleinste Gabe von 4 Fr.